

Gebührenordnung Golfpark Schlossgut Sickendorf ab 2021

Nutzungsarten		Vertragslaufzeit 1 Jahr	
Nutzungsrecht	Hinweise	Einmalzahlung *	Ratenzahlung monatlich
Exklusiv	a) b) c) d) VN	€ 1.350,00	€ 112,50
Exklusiv Partner	a) b) c) d) n) VN	€ 1.000,00	€ 83,33
Zweitmitgliedschaft	a) b) c) d) f) VN	€ 500,00	€ 41,67
Friends 50 – 100 km	a) b) c) d) g) VN	€ 750,00	€ 62,50
Fern > 100 km	a) b) c) d) e) m) VN	€ 189,00	
Ruhend / Passiv	h)	€ 150,00	
Kinder U 12	a) d) i) VN	€ 60,00	
Jugendliche U 18	a) d) i) VN	€ 120,00	
Student U 27	a) b) d) i) VN	€ 240,00	€ 20,00
Short Course	b) c) d) k) EN	€ 299,00	
E-Car ALLFLAT 9/18-Loch	a) l)	€ 280,00 490,00	€ 41,00 24,00
E-Car MAX50 9/18-Loch	a) l)	€ 220,00 360,00	
15er Karte E-Car 18-Loch	a) l)	€ 280,00	

* Gebührenbeträge bei jährlicher Einmalzahlung VN = Volles Nutzungsrecht; EN = Eingeschränktes Nutzungsrecht

Die Mitgliedschaft im Golfclub Lauterbach muss gesondert beantragt werden. Der Jahresbeitrag beträgt € 56,00 pro Person. Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe fällig.

Bei Neuabschluss eines Nutzungsvertrages fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 pro Person an. Dies gilt ebenfalls für Personen, die in der Vergangenheit bereits einen Nutzungsvertrag hatten, deren Vertragslaufzeitende jedoch mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Nutzungs- und Vertragsbedingungen

- a) Entsprechend der Haus- und Platzordnung kann die gesamte Golfanlage während der Öffnungszeiten genutzt werden.
- b) Mindestvertragslaufzeit bei unterjährigem Eintritt ab 01.08. des Jahres: Eintrittsjahr + 12 Monate (ausgenommen Sonderangebotstarife). Die Nutzungsgebühren für das Eintrittsjahr werden entsprechend anteilig berechnet. Bei Eintritt bis 31.07. eines Jahres werden die jeweiligen Gebühren des Eintrittsjahres in voller Höhe fällig.
- c) Bei laufenden Verträgen gibt es nur die Möglichkeit eines unterjährigen Upgrades, ein Downgrade ist nicht möglich. Die Gebühren für die Restlaufzeit des Vertrages werden entsprechend anteilig berechnet.
- d) Beinhaltet ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für den Short Course.
- e) Das Spielrecht umfasst 3 freie 18-Loch Greenfees auf dem Golfpark Schlossgut Sickendorf. Darüber hinaus gilt eine Greenfee-Ermäßigung i.H.v. 50 % des Regelgreenfees.
- f) Voraussetzung ist der Nachweis einer Erstmitgliedschaft in einem anderen deutschen Golfclub, bei dem auch das Handicap geführt wird. Zweit-Nutzungsrecht gilt nur für die Zeit des Bestehens einer aktiven Vollmitgliedschaft in einem anderen deutschen Golfclub (Heimatverein).
- g) Voraussetzung ist der Nachweis der Entfernung des Hauptwohnsitzes von Lauterbach / Hessen.
- h) Ein ruhendes Nutzungsrecht kann in begründeten Ausnahmen auf Antrag für max. 1 Jahr für das Folgejahr des Antrags auf Ruhendstellung gewährt werden. Eine unterjährige Ruhendstellung ist nicht möglich. Bei Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung für das Jahr der Ruhendstellung ist die eventuelle Gebührendifferenz des jeweiligen Nutzungsrechtes durch den NB nachzuzahlen. Ein passives Nutzungsrecht kann nach Ausscheiden aus dem aktiven Golfen unbegrenzte Zeit gewährt werden.
- i) Nutzungsrecht für Personen, die das 12. bzw. 18. bzw. 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden (Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises bzw. des Nachweises der beruflichen Ausbildung erforderlich).
- k) Sofern ein entsprechendes Handicap vorhanden ist, kann auf dem Meisterschaftsplatz für eine Gebühr von 50 % des Regelgreenfees gespielt werden. Nutzungsrecht enthält keinen DGV Ausweis.
- l) Bei unterjähriger Buchung ab 01.08. des Jahres: wird die Flatrate entsprechend anteilig für den Rest des Jahres berechnet. Bei Eintritt bis 31.07. eines Jahres wird die Gebühr für die Flatrate in voller Höhe fällig. Eine E-Car-Flatrate ist nur buchbar, wenn ein reguläres Nutzungsrecht im Golfpark Schlossgut Sickendorf gebucht ist.
- m) Voraussetzung ist der Nachweis der jeweiligen Entfernung des Hauptwohnsitzes von Lauterbach / Hessen. Nutzungsrecht beinhaltet 50 % Ermäßigung auf das Regelgreenfee. Der Jahresbeitrag für den GC Lauterbach ist bei diesem Nutzungsrecht enthalten.
- n) Ein Partner-Nutzungsrecht gilt nur für Ehepartner und Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft (zweite Person).
- o) E-Car Nutzungspakete: ALLFLAT - unbegrenzte Anzahl von Runden, MAX50 - 50 Runden im Jahr. Nutzung nicht übertragbar!

Gültig ab 01.01.2021

Datenschutzerklärung:

Die GSS ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e. V. (DGV).

Näheres regelt Ziff. 7 der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der „GSS“ und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Ziff. 7 der AMR ist Bestandteil dieses Nutzungsvertrages. Sollte die Regelung der Ziff. 7 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Nutzungsberechtigten zumutbar sind, Bestandteil dieses Nutzungsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Service Center bekannt gemacht.

Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen

Golf-, Freizeit & Ferienresort „Golfpark Schlossgut Sickendorf“ GmbH

(Stand: Januar 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der von der **Golf-, Freizeit & Ferienresort „Golfpark Schlossgut Sickendorf“ GmbH** (nachstehend: **GSS**) betriebenen Golfanlage in Sickendorf/Lauterbach durch den **Nutzungsberechtigten** (nachstehend: **NB**).

§ 2 Vertragsschluss

(1) Ein Nutzungsvertrag kommt erst zustande, wenn der vollständig ausgefüllte Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts von der GSS unterzeichnet und die vereinbarte Bearbeitungsgebühr sowie die jeweils gültige Jahresnutzungsgebühr vom NB entrichtet worden sind.

(2) Eine Mitgliedschaft mit DGV Ausweis und Spielrecht im Golfclub Lauterbach e.V. setzt ein gültiges Nutzungsrecht mit einer Mindestlaufzeit der GSS voraus.

§ 3 Inhalt des Vertrages

(1) Inhalt des Vertrages ist die Nutzung der von der GSS betriebenen Golfanlage in Sickendorf. Die Nutzung der Golfanlage ist nur im Rahmen der vorliegenden Bedingungen möglich. Voraussetzung für die tatsächliche Nutzung ist in jedem Fall, dass der NB ein Nutzungsrecht von der GSS erworben hat. Dieser Vertrag umfasst die Nutzung des Golfplatzes, der Driving Range sowie sämtlicher zur Golfanlage gehörender Einrichtungen im Rahmen des jeweils gebuchten Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht für den Meisterschaftsplatz beinhaltet auch das Nutzungsrecht für den Short Course (Academy Course).

(2) Der Inhalt der Nutzung ergibt sich im Einzelnen aus der Beschreibung zu dem erworbenen Nutzungsrecht. Für die Nutzung der Golfcars gelten besondere Regelungen.

§ 4 Geltung weiterer Regelungen

(1) Mit Abschluss des Vertrages erkennt der NB neben der Geltung dieser Bedingungen auch die Geltung der Haus- und Platzordnung, der Gebührenordnung, der Wettspielordnung der GSS und der Vorgabenordnung des DGV an. Die vorbenannten Regelwerke können jederzeit im Service Center der GSS eingesehen werden.

(2) Schließen die Vertragsparteien weitere Verträge, so gelten diese Nutzungsbedingungen für diese Verträge nur dann, wenn ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

§ 5 Folgen bei Verstößen gegen diese Bedingungen oder die in § 4 genannten Regelungen

(1) Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen oder die in § 4 genannten Regelungen können zu einem zeitweisen oder dauerhaften Entzug des Nutzungsrechts und zur Erteilung eines Platzverbotes führen. Dem NB kann insbesondere ein Platzverbot auferlegt werden, wenn

- der NB den Spielbetrieb auf der Golfanlage stört oder
- dem NB der Nutzungsvertrag außerordentlich gekündigt wurde.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

(2) Über den Entzug des Nutzungsrechts und das Platzverbot entscheidet die GSS. § 7 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

§ 6 Platzaufsicht

Auf der Golfanlage sind Platzaufsichten mit entsprechender Berechtigung tätig. Aufgabe der Platzaufsichten ist die Überwachung der Einhaltung der Golfregeln, der Golfetikette, der in § 4 genannten Regelungen sowie der Ordnung auf der Anlage. Den Anordnungen der Platzaufsichten ist unbedingt Folge zu leisten. Leistet ein NB den Anordnungen der Platzaufsicht keine Folge, gilt § 5.

§ 7 Beendigung des Nutzungsvertrages

(1) Der Nutzungsvertrag endet nach Ablauf der Zeit, für die er abgeschlossen wurde, es sei denn, dass er **verlängert** worden ist. Der Nutzungsvertrag **verlängert** sich jeweils **um ein Jahr** mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Nutzungsbedingungen, **wenn**

- der Nutzungsvertrag nicht mindestens **drei Monate vor dem Ablauf des Nutzungsvertrages** von der GSS oder **vom NB gekündigt** wird oder
- wenn im Fall der nichterfolgten Kündigung die GSS nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf des Nutzungsvertrages gegenüber dem NB einer Verlängerung widerspricht.

(2) Eine Kündigung durch die GSS oder den NB bedarf keiner Begründung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die GSS insbesondere dann vor, wenn

- der NB sich gegenüber Dritten in einer Weise über die GSS äußert, die geeignet ist, die GSS in der Meinung Dritter herabzusetzen, oder
- der NB der Verpflichtung zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr und/oder der Jahresnutzungsgebühr nach zwei Mahnungen der GSS nicht nachkommt oder sich mit der Zahlung für mindestens 6 Wochen in Verzug befindet, oder

- der NB wiederholt Anweisungen der Platzaufsichten (§ 6) nicht Folge geleistet und hierdurch den Spielbetrieb nicht unerheblich gestört hat.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die außerordentliche Kündigung muss spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung verwirkt.

§ 8 Haftung der GSS

Die GSS haftet gegenüber dem NB für jede von ihr, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für jede von ihr, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft erfolgende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen haftet die GSS gegenüber dem NB nur, wenn die GSS, deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden des NB vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 9 Aufnahme in einen Golfclub

Um eine Mitgliedschaft in einem Golfclub zu erhalten, muss der NB einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei dem Golfclub stellen.

§ 10 Entgelte

(1) Die Höhe der Bearbeitungsgebühren und der Jahresnutzungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der GSS in der jeweils gültigen Fassung. Bearbeitungsgebühren und Jahresnutzungsgebühren sind jeweils sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Bezahlung der Bearbeitungsgebühren und der Jahresnutzungsgebühren erfolgt ausschließlich per Einzug vom Konto des NB; der NB erteilt der GSS eine entsprechende Ermächtigung.

(2) Endet das Nutzungsverhältnis vorzeitig aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch die GSS, so werden bereits bezahlte Bearbeitungsgebühren oder Jahresnutzungsgebühren nicht erstattet. Bereits fällige Entgelte müssen gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn dem NB ein Platzverbot auferlegt wird.

(3) Absatz (2) gilt nicht, wenn die Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf ein schuldhaftes Fehlverhalten der GSS zurückzuführen ist.

(4) Ändert sich der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes um mehr als 5 % gegenüber dem Stand im Jahr vor Vertragsbeginn, bzw. nach der letzten Preisanpassung, so können sich die Jahresnutzungsgebühren und die Bearbeitungsgebühren (bei Ratenzahlungsweise) für die laufenden Verträge entsprechend ändern. Eine Zustimmung des NB ist dazu nicht erforderlich.

(5) Der NB ist zur Entrichtung der Jahresnutzungsgebühren verpflichtet, unabhängig davon, ob er von seinem Nutzungsrecht Gebrauch macht oder nicht. Eine Erstattung bereits gezahlter Bearbeitungs- oder Jahresnutzungsgebühren erfolgt ausschließlich dann, wenn der NB aus einem Grund an der Nutzung gehindert wird, der durch die GSS zu vertreten ist.

§ 11 Übertragung des Nutzungsrechts

Die Nutzung ist nur durch den NB persönlich möglich. Eine Übertragung des Nutzungsvertrages auf Dritte ist nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn eine individuelle Firmen-Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Gutscheine, Guthabekarten (Loyalty Cards)

(1) Gutscheine müssen binnen zwei Jahren eingelöst werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde. Eine Auszahlung des Gutscheines ist nicht möglich, es sei denn, die im Gutschein genannte Dienstleistung bzw. Ware wird vom Aussteller nicht mehr angeboten. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Guthaben nicht statt. Nach Ablauf der vorgenannten Frist besteht kein Anspruch auf die in dem Gutschein benannte Leistung.

(2) Absatz (1) gilt nicht, wenn der Gutschein als Rabatt für ein erworbenes Greenfee gewährt wird. In diesem Fall hat der Gutschein die darauf angegebene Gültigkeitsdauer. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Pro Tag und Person ist nur ein Gutschein einlösbar. Eine Kombination mehrerer Gutscheine oder anderer Rabatte (z.B. für Hotelgäste im Golfpark) ist nicht möglich.

(4) Loyalty Cards des Restaurants Gutshof können jederzeit aufgeladen und benutzt werden, es gelten die auf dem jeweiligen Buchungsformular genannten Bedingungen. Das Guthaben auf der Loyalty Card ist im Rahmen des Nutzungszeitraumes der Loyalty Card zeitlich nicht begrenzt. Das Guthaben bleibt solange bestehen, bis die Loyalty Card durch den Card Inhaber gekündigt oder durch die GSS im Zuge der eventuellen Beendigung des Loyalty Programms eingezogen wird.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Bedingungen oder von Teilen von Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.